

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

**RICHTLINIEN ZUR BETRIEBSBEWILLIGUNG ALS ORGANISATION DER KRANKENPFLEGE UND HILFE
ZU HAUSE GEMÄSS § 38 ABS. 3 VERORDNUNG ÜBER DIE BERUFE, ORGANISATIONEN UND BE-
TRIEBE IM GESUNDHEITSWESEN (VBOB) VOM 11. NOVEMBER 2009**

Mindestqualifikationen zum Einsatz des Personals

1. Erforderlicher Ausbildungsabschluss je nach Leistungsart gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV

		Leistungsart		
	Ausbildung Berufsbezeichnung	Massnahmen der Abklärung und Beratung	Massnahmen der Un- tersuchung und Be- handlung	Massnahmen der Grund- pflege
Tertiärstufe	Master of Science in Nursing Master of Science in Pflege	Ja	Ja	Ja
	Pflegefachperson HF/FH Altrechtliche Abschlüsse: AKP, PsyKP, KWS, GKP Sarnen, DN II, DN I (mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung in Pflege zu 100 %) Ausländische Diplome mit SRK- Anerkennung	Ja	Ja	Ja
	Fachfrau/Fachmann Langzeit- pflege und Betreuung FA Berufsprüfung	Nein	Ja	Ja
Sekundärstufe II	Fachfrau/Fachmann Gesund- heit (FaGe) EFZ Altrechtliche Abschlüsse: PKP (FA SRK); Hauspfleger/in EFZ oder mit Diplom mit Zu- satzmodul Behandlungspflege	Nein	Ja ¹	Ja
	Fachfrau/Fachmann Betreuung (FaBe) EFZ, Fachrichtung Be- tagte oder Behinderte Altrechtlicher Abschluss: Betagtenbetreuer/-in BB	Nein	Ja ¹ Nur mit Zusatzausbil- dung in Behandlungs- pflege	Ja
	Med. Praxisassistent/in (MPA) EFZ²	Nein	Ja ¹	² Keine umfas- sende fallfüh- rende Grund- pflege
	Assistent/in Gesundheit und Soziales (AGS) EBA	Nein	Ja ¹ Nur Vitalzeichenkon- trolle und Unterstützung bei der Medikamenten- einnahme	Keine umfas- sende fallfüh- rende Grund- pflege

Ausserhalb Bil- dungssystematik	Pflegeassistent/in PA	Nein	Nein	Keine umfassende fallführende Grundpflege
	Pflegehelfer/in SRK oder Lernwerk oder vergleichbare Ausbildung	Nein	Nein	Keine umfassende fallführende Grundpflege

¹ Massgebend für die Ausführungen von Massnahmen der Behandlungspflege durch Fachpersonen der Sekundarstufe II sind in erster Linie die Ausbildungsbestimmungen, die Berufserfahrung sowie absolvierte Zusatz- und Weiterbildungen.

² MPA benötigen den Nachweis eines abgeschlossenen Pflegehelferkurs SRK (oder einen vergleichbaren Nachweis), um Grundpflegeleistungen ausführen zu können.

Nicht in dieser Liste aufgeführte und ausländische Berufsabschlüsse werden im Einzelfall auf ihre jeweilige Gleichheit überprüft.

2. Weitere Mindestvoraussetzungen für den Betrieb einer Organisation der Krankenpflege

Für alle bewilligten Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

- Das gesamte Mindestpensum des Pflegefachpersonals mit Abschluss auf Tertiärstufe beträgt in allen Fachgebieten 225 %.
- Für alle Mitarbeitenden in der Pflege muss eine tertiäre Pflegefachperson während mindestens 12 Stunden am Tag an allen Wochentagen als Ansprechperson zur Verfügung stehen.
- Alle Mitarbeitenden in der Pflege besitzen im Minimum einen Kursnachweis des Pflegehilfekurs SRK, des Pflegekurs Verein Lernwerk oder eines vergleichbaren anerkannten Kurses. Ausnahme: Angestellte pflegende Angehörige absolvieren den Kurs innerhalb des ersten Anstellungsjahrs.
- Die Verantwortung für den Pflegeprozess liegt bei einer Pflegefachperson mit Ausbildung auf Tertiärstufe.

Für Auskünfte zu den Mindestqualifikationen und zum Einsatz des Personals im Bereich Krankenpflege zu Hause steht Ihnen Lukrezia Bruppacher, Fachspezialistin Pflege ambulant, unter lukrezia.bruppacher@ag.ch oder 062 835 29 57 zur Verfügung.